

Da es sich bei der Satzung nicht um eine Änderungssatzung, sondern um eine neue Satzung handelt und eine Synopse in der bekannten Form zu unübersichtlich und daher in diesem Fall nicht sinnvoll ist, werden die wesentlichen Änderungen zwischen alter und neuer Satzung nachfolgend in zusammengefasster Form gegenübergestellt:

Alte Regelung (Satzung 2017)	Neue Regelung (BV 107/2022)	Anmerkung
§ 2 Abs. 4 Satz 1 Grundstück gilt als erschlossen, wenn rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit besteht <u>und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.</u>	§ 2 Abs. 4 Grundstück gilt als erschlossen, wenn rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit besteht	Zugangsmöglichkeit lt. Rechtsprechung ausreichend, Streichung der Einschränkung
§ 2 Abs. 4 Satz 2 Grundstück ist <u>grundsätzlich</u> das Buchgrundstück	§ 2 Abs. 5 Grundstück ist das Buchgrundstück, mehrere Grundstücke können als wirtschaftliche Einheit zusammengefasst werden	Wirtschaftliche Einheit als Abweichung vom Buchgrundstücksbegriff auch bisher schon möglich, jetzt ausdrücklich erwähnt
§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Anschluss- und Benutzungszwang für Eigentümer, Erbbauberechtigte, dinglich Berechtigte und Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen	§ 3 i.V.m. § 4 Anschluss- und Benutzungszwang für Eigentümer, Erbbauberechtigte, dinglich Berechtigte	Aufzählung der Verantwortlichen (Eigentümer und ihnen gleichgestellte) in § 4 ausreichend (Beseitigung Dopplung); Änderung der Verantwortlichkeit für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom Nutzer (Pächter) auf Eigentümer aufgrund Änderung des Grundsteuergesetzes
	§ 5 Abs. 1 g. Ergänzung „Sommerweg (historisch) als Straßenbestandteil	Vervollständigung der Aufzählung
§ 4 Abs. 4 als Radwege gelten <ul style="list-style-type: none"> <li>- reine Radwege</li> <li>- getrennte Rad-/Gehwege</li> <li>- gemeinsame Rad-/Gehwege</li> </ul>	§ 5 Abs. 3 als Radwege gelten <ul style="list-style-type: none"> <li>- reine Radwege</li> <li>- getrennte Rad-/Gehwege</li> <li>- gemeinsame Rad-/Gehwege</li> <li>- baulich erkennbare Radstreifen ohne verkehrsrechtlich angeordnete Benutzungspflicht</li> </ul>	Anpassung an Änderung der StVO zur Benutzungspflicht von Radwegen

<p>§ 6 Reinigungsklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Bundes- und Landesstraßen</li> <li>- 2 innerörtliche Hauptverkehrsstraßen</li> <li>- 3 Straßen des Altstadtrings</li> <li>- 4 Fußgängerzone</li> <li>- 5 Kreisstraßen und öffentliche Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion</li> <li>- 6 Bundes- und Landesstraßen in den Ortsteilen Boßdorf, Kropstädt, Nudersdorf und Straach</li> <li>- 7 übrige Straßen</li> </ul>	<p>§ 6 Reinigungsklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Bundes- und Landesstraßen, innerörtliche Hauptverkehrsstraßen und Straßen des Altstadtrings</li> <li>- 2 Fußgängerzone</li> <li>- 3 Seegrehaer Lindenstraße</li> <li>- 4 Bundes- und Landesstraßen in den Ortsteilen Boßdorf, Kropstädt, Nudersdorf und L 123 in Straach sowie Kreisstraßen und öffentliche Straßen mit großer Verkehrsbedeutung und wichtiger Erschließungsfunktion</li> <li>- 5 übrige Straßen</li> </ul>	<p>Zusammenfassung und Neuordnung von Reinigungsklassen; neue Reinigungsklasse Seegrehaer Lindenstraße</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Reinigungspflicht umfasst u.a. Beseitigung von „Wildkraut“</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Reinigungspflicht umfasst u.a. Beseitigung von „Wildkraut“ außerhalb planmäßig angelegter Grünstreifen</p>	<p>Präzisierung zur Klarstellung, dass z.B. „Blühstreifen“ hiermit nicht gemeint sind.</p>
<p>§ 7 Abs. 2 und 3 Reinigungszyklus mit 1x wöchentlich, 1x monatlich bzw. 3x monatlich vorgeschrieben</p>	<p>§ 7 Abs. 2 und 3 Reinigungszyklus „nach Bedarf, in der Regel...“</p>	<p>feste Vorgabe der Reinigungshäufigkeit nicht zulässig, daher Umformulierung im Sinne einer Empfehlung</p>
<p>§ 7 Abs. 9 Sicherung der maschinellen Straßenreinigung durch Anordnung begrenzter Halteverbote</p>		<p>Regelung entfällt, da in der Satzung nicht erforderlich. Anordnungen erfolgen auf verkehrsrechtlicher Grundlage.</p>
<p>§ 7 Abs. 10 Eine maschinelle Reinigung durch die Stadt erfolgt nur in Straßenbereichen mit der Fahrbahnbegrenzung durch Hochbord.</p>		<p>Regelung entfällt; künftig Reinigung der Straße auf ganzer Länge</p>
	<p>§ 11 Neuaufnahme zur sprachlichen Gleichstellung</p>	